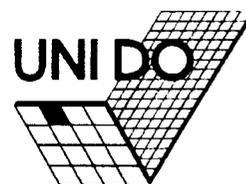


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 3/2001

Dortmund, 17.05.2001

Inhalt:

Amtlicher Teil:

- | | |
|---|---------------|
| Berichtigung der Ordnung für die Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund vom 13.03.1996 (Amtliche Mitteilungen 14/2000 S. 5-67 - Neubekanntmachung -) | Seite 1 |
| Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Dortmund vom 18. April 2001 | Seite 2 - 11 |
| Vierte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Statistik an der Universität Dortmund vom 25. April 2001 | Seite 12 - 13 |
| Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Statistik an der Universität Dortmund vom 25. April 2001 | Seite 14 - 18 |
| Gemeinsame Prüfungsordnung des englischsprachigen Zusatzstudiengangs Spatial Planning for Regions in Growing Economies (SPRING) an der Fakultät Raumplanung, Universität Dortmund, Deutschland und der School of Urban and Regional Planning (SURP) auf den Philippinen für das SPRING ASIA Programm vom 20.04.2001 | Seite 19 - 36 |

Berichtigung

**Betr.: Ordnung für die Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge der
Universität Dortmund**
vom 13.3.1996
(Amtliche Mitteilungen 14/2000 S. 5-67 - Neubekanntmachung -)

In **Anlage 8 zu § 14 ZPO, Nr. 1.1 Abs. 2 Ziffer 1** wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“
berichtigt.

**Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang
ausländischer Studienbewerber (DSH)
an der Universität Dortmund
Vom 18. April 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 69 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S.190) und auf der Grundlage der Bestimmungen der Rahmenordnung der Hochschulrektorenkonferenz vom 30.05.1995 in der Fassung des Beschlusses des 190. Plenums vom 21./22.02.2000 hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Gliederung der Prüfung
- § 4 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 6 Wiederholung der Prüfung
- § 7 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Mündliche Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 10 Ungültigkeit der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)"
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Fremdsprachige Studienbewerberinnen/Studienbewerber haben vor Beginn des Studiums nachzuweisen, dass sie über für die Studierfähigkeit ausreichende Sprachkenntnisse verfügen und sprachlich befähigt sind, das Fachstudium aufzunehmen. Sofern der Studiengang Kenntnisse des Deutschen voraussetzt, erfolgt der Nachweis durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)", soweit sie nicht gemäß Abs. 2 von der Prüfung freigestellt sind. Zur DSH wird zugelassen, wer Leistungen beibringt, die dem Abschluss der Mittelstufe Deutsch als Fremdsprache entsprechen und eine gültige Zulassung der Universität Dortmund vorlegen kann. Über die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung entscheidet die/der Vorsitzende der Prüfungskommission nach den von der Prüfungskommission beschlossenen Regelungen.

(2) Von der Prüfung sind freigestellt:

1. Wer die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweist, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
2. Wer einen mindestens dreijährigen Deutschunterricht in der Abschlussphase der Schulausbildung und eine mindestens ausreichende Bewertung der dabei erbrachten Leistung nachweisen kann;
3. Erfolgreiche Absolventinnen/Absolventen einer Feststellungsprüfung/Abschlussprüfung an einem deutschen Studienkolleg;
4. Inhaberinnen/Inhaber des Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe II;
5. Inhaberinnen/Inhaber des "Kleinen Deutschen Sprachdiploms" oder des "Großen Deutschen Sprachdiploms", das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen wird;
6. Inhaberinnen/Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
7. Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die bereits die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS) an einer anderen deutschen Hochschule oder am Internationalen Studienzentrum Heidelberg oder am Ökumenischen Studienwerk Bochum erfolgreich abgelegt haben;
8. Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die die Deutsche Sprachprüfung unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;

9. Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die die Einschreibung für die Durchführung eines Kurzzeitstudiums (ohne Berechtigung zur Ablegung einer akademischen Abschlussprüfung) an der Universität Dortmund beantragt haben;
10. Studierende mit dem Ziel der Promotion, sofern Arbeit und Prüfung mit Einverständnis des Promotionsausschusses in einer Fremdsprache erfolgen kann bzw. vom Promotionsausschuss bestätigt wird, dass die Deutschkenntnisse für die Durchführung der Promotion ausreichend sind;
11. Wer an einer Hochschule im Fach Deutsch/Germanistik ein Magisterstudium abgeschlossen oder in diesem Fach eine sonstige Haupt- oder Zwischenprüfung bestanden hat und mündliche Kommunikationsfähigkeit nachweist;
12. Wer ein Unicert-Zertifikat der Stufen III oder IV in Deutsch vorlegt;
13. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den „Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber“ (TESTDAF) gemäß §11 der HRK-Rahmenordnung für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ - in der Fassung des Beschlusses des 190.Plenums (21./22.02.2000) der HRK – oder nach einer darauf aufbauenden Regelung mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis abgelegt haben.

(3) Bestehen Zweifel, dass die vorgelegten Nachweise den tatsächlichen Sprachkenntnissen entsprechen, findet eine Überprüfung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der/dem Prüfungsvorsitzenden statt. Auf der Grundlage dieses Gesprächs entscheidet die/der Prüfungsvorsitzende über die Befreiung von der DSH. Das Prüfungsgespräch soll eine halbe Stunde nicht überschreiten. Für die Prüfung bestimmt die/der Prüfungsvorsitzende aus dem Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache eine Beisitzerin/einen Beisitzer. Über das Gespräch wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Prüfungsvorsitzenden und der Beisitzerin/dem Beisitzer unterzeichnet wird.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung sollen die Bewerberinnen/Bewerber nachweisen, dass sie sowohl in allgemeinsprachlicher als auch in wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt sind, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie müssen in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und selbst solche Texte zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

1. Die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten sprachlich zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern.
2. Angemessene Fertigkeiten in den Bereichen
 - der deutschen Aussprache (phonetisch-phonologische Elemente)
 - des Wortschatzes, der Wortbildung und der Redewendungen (lexikalisch-idiomatische Elemente)
 - der Grammatik (morpho-syntaktische Elemente)
 - von Handlungs- und Textformen (kommunikative und textuelle Elemente).

3. die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

§ 3

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich nach § 8 in die Teilprüfungen
 - a) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes sowie Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen,
 - b) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
 - c) vorgabenorientierte Textproduktion.
- (3) Die für die Planung und Durchführung der mündlichen Prüfung verantwortlichen Mitglieder der Prüfungskommission können durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die positive Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit einer Studienbewerberin/eines Studienbewerbers andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen.
- (4) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die vorher durchgeführte schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 4

Bewertung der Prüfung

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung bestanden ist. Wird gemäß § 3 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den drei Teilprüfungen nach § 8 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens zwei Drittel erfüllt sind. Dabei haben die drei Teilprüfungen gleiches Gewicht.
- (3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Anforderungen erfüllt sind. Über die mündliche Teilprüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".
- (5) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es ist von der/dem Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen. Das Zeugnis erhält den Vermerk, dass die zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung auf der Grundlage der Bestimmungen der Rahmenordnung der Hochschulrektorenkonferenz vom 30.05.1995 in der Fassung des Beschlusses des 190. Plenums vom 21./22.02.2000 erlassen worden ist.

§ 5

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden", wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Werden die Gründe anerkannt, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Prüfungskommission der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.
- (4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder Aufsichtsführenden - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Die Gründe nach Satz 1 und Satz 2 sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der weiteren Erbringung ihrer/seiner Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung von der/dem Prüfungsvorsitzenden überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer/eines Prüferin/Prüfers oder Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.
- (5) Belastende Entscheidungen der Prüfungskommission sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 6

Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden.
- (2) Bei der Zulassung zur Wiederholungsprüfung sind an einer anderen deutschen Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene Sprachprüfungen (DSH und PNdS) zu berücksichtigen. Die Kandidatin/der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste Sprachprüfung oder um eine Wiederholungsprüfung handelt. Wenn die Sprachprüfung an einer anderen Hochschule oder an einem anderen Studienkolleg endgültig nicht bestanden ist, darf sie an der Universität Dortmund nicht wiederholt werden.
- (3) Die Deutsche Sprachprüfung soll frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, sofern das prüfende Lehrgebiet nicht ausdrücklich einen anderen Termin festsetzt.

(4) Eine nicht bestandene schriftliche Prüfung ist in allen Teilprüfungen zu wiederholen. Im Falle des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung ist nur diese zu wiederholen.

§ 7

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung ist die Leiterin/der Leiter des Sprachenzentrums als Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender verantwortlich.

(2) Zur Durchführung der Prüfung beruft die/der Prüfungsvorsitzende je nach Bedarf eine oder mehrere Prüfungskommissionen ein, die sich mehrheitlich aus hauptamtlichen Lehrkräften der Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen sollen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Personen an.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Teilprüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit zusätzlich eine Vertreterin/ein Vertreter des Studienfaches bzw. Fachbereichs der Kandidatin/des Kandidaten als beratendes Mitglied angehören.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 8

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Aufgabenbereiche

1. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes
2. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
3. Vorgabenorientierte Textproduktion
4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen.

(2) Die Aufgabenbereiche 1 und 4 werden zu einer Teilprüfung zusammengefasst; die Aufgabenbereiche 2 und 3 bilden jeweils eine Teilprüfung. Somit besteht die schriftliche Prüfung aus drei Teilprüfungen.

(3) Die Teilprüfungen können in einem thematischen Zusammenhang stehen. Für die Bearbeitung der Aufgaben kann die Prüfungskommission einsprachige (deutsch-deutsche) Wörterbücher als Hilfsmittel zulassen.

(4) **1. Teilprüfung:** Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes sowie Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sollen zeigen, dass sie einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen, sowie für das Text- und Textstellenverständnis relevante wissenschaftssprachliche Strukturen erkennen, verstehen und solche Strukturen selbst benutzen können.

1. Art und Umfang des Textes

Es wird ein studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text hat einen Umfang von ca. 300 Wörtern.

2. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie überprüft insbesondere das Textverständnis und die Fähigkeit zur Textbearbeitung u.a. durch folgende Aufgabentypen, die auch miteinander kombiniert werden können:

- Beantwortung von Fragen,
- Erläuterung von Textstellen,
- Darstellen von Zusammenhängen,
- Erkennen der kontextuellen Bedeutung morphologischer, syntaktischer, lexikalischer, idiomatischer Besonderheiten des Textes sowie deren Paraphrasierung.

Die Kenntnis der grammatischen Terminologie wird weder überprüft noch zur Lösung der Aufgaben vorausgesetzt.

3. Bewertung

Die Leistung ist jeweils anhand eines vor der Prüfung erstellten Bewertungsschlüssels zu bewerten. Die Bewertung der dem Aufgabenbereich 1 zuzurechnenden Aufgaben erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind die inhaltlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen als die sprachlichen. Die Bewertung der dem Aufgabenbereich 4 zuzurechnenden Aufgaben erfolgt gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit. Die beiden Aufgabenbereiche werden innerhalb der Teilprüfung im Verhältnis 2 (Aufgabenbereich 1) : 1 (Aufgabenbereich 4) gewertet.

4. Dauer

Die Teilprüfung dauert einschließlich der Textlektüre höchstens 90 Minuten.

2. Teilprüfung: Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sollen zeigen, dass sie Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich folgen und die Inhalte darstellen können.

1. Art und Umfang des Textes

Es wird ein Text zugrunde gelegt, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er entspricht im Umfang einem schriftlichen Text von ca. 500 Wörtern.

2. Durchführung

Zu Beginn der Teilprüfung erfolgt eine Information über den thematischen Zusammenhang. Der Text wird zweimal vorgetragen. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Die Angabe von Namen, Daten sowie schwierigen Begriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig.

3. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie überprüft insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Textstruktur. Dazu können verschiedene und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden; z.B.

- Wiedergabe der wesentlichen Inhaltsmomente,
- Darstellung des Gedankengangs,
- Zusammenfassung des Textes oder von Textteilen,
- Beantwortung von Fragen.

4. Bewertung

Die Leistung ist anhand eines vor der Prüfung erstellten Bewertungsschlüssels zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind die inhaltlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen als die sprachlichen.

5. Dauer

Die Teilprüfung dauert ausschließlich des Textvortrags höchstens 60 Minuten. Erläuterungen, Veranschaulichungen und die Einführung in das Thema zählen nicht zum Vortrag.

3. Teilprüfung: Vorgabenorientierte Textproduktion

Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, sich selbständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema zu äußern.

1. Aufgabenstellung

Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern oder Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Die Aufgabenstellung kann aus mehreren Aufgaben bestehen. Es ist auch möglich, aus mehreren Aufgabenstellungen wählen zu lassen. Die Aufgabenstellung soll ermöglichen, einen zusammenhängenden Text von ca. 200 Wörtern zu verfassen.

2. Bewertung

Die Leistung ist anhand eines vor der Prüfung erstellten Bewertungsschlüssels zu bewerten nach sprachlichen und inhaltlichen Aspekten. Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

Kriterien für die sprachliche Bewertung sind u.a.

- formale Richtigkeit in Morphologie und Syntax,
- Angemessenheit des Ausdrucks in Wortwahl und Konstruktion.

Kriterien für die inhaltliche Bewertung sind u.a.

- Erfüllung der Aufgabenstellung,
- Textaufbau,
- Kohärenz.

Wird die Aufgabenstellung nicht ausreichend beachtet oder bietet der produzierte Text aufgrund seiner Kürze keine ausreichende Grundlage für eine sprachliche Bewertung, so wird diese Teilprüfung mit 0 Prozent bewertet.

3. Dauer

Die Teilprüfung dauert höchstens 40 Minuten.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Teilprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er imstande ist, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge und Einstellungen zu erfassen, sich sprachlich damit auseinanderzusetzen sowie im Gespräch selbstständig und angemessen darauf zu reagieren. Die mündliche Teilprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu studien-

relevanten Themen. Es können entsprechende Texte, Graphiken, Schaubilder, Tonbandaufnahmen usw. zugrunde gelegt werden.

(2) Die mündliche Teilprüfung dauert nicht länger als 20 Minuten. Sofern eine Vorbereitungszeit erforderlich ist, soll diese in angemessenem Umfang gewährt werden.

(3) Die Leistung wird nach der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit im Hochschulkontext (Aufgaben- und Frageverständnis, angemessenes Reagieren, Selbständigkeit) sowie nach der Fähigkeit, Sachverhalte verständlich und korrekt darzustellen bewertet.

III. Schlussbestimmungen

§ 10

Ungültigkeit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die/der Prüfungsvorsitzende nachträglich das Ergebnis für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die/der Prüfungsvorsitzende unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 11

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Niederschrift über die mündliche Teilprüfung gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/dem Prüfungsvorsitzenden zu stellen. Die/der Prüfungsvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12
Übergangsbestimmungen

- (1) Nach dieser Prüfungsordnung wird erstmals im Sommersemester 2001 verfahren.
- (2) Wiederholungsprüfungen in Prüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser DSH-Ordnung begonnen wurden, finden auf schriftlichen Antrag der Studierenden nach der vorliegenden DSH-Prüfung statt, andernfalls nach der Prüfungsordnung, die der ersten Prüfung zugrunde lag. Der Antrag auf Anwendung der neuen Sprachprüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 13
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2001 in Kraft und ersetzt die Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS) für ausländische Studienbewerber an der Universität Dortmund vom 18. März 1989. Dies gilt nicht für den Fall, dass ein Studierender gem. § 12 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung nach der vorbenannten PNdS ablegt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Dortmund vom 15.02.2001 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 21.02.2001.

Dortmund, 18. April 2001

Der Rektor
Der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Dr. h. c. Albert Klein

**Vierte Ordnung zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Statistik
an der Universität Dortmund
Vom 25. April 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Statistik an der Universität Dortmund vom 21. Juli 1995 (GABI.NW. S. 897), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.05.2000 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 7/2000), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 wird nach dem Wort "Maschinenbau" das Wort "**Mathematik**" und nach dem Wort "Sport" das Wort "**Philosophie**" eingefügt.
2. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der/Die Kandidat/in kann einen der Studienschwerpunkte
Biometrie
Technometrie
Ökonometrie/Empirische Wirtschaftsforschung
wählen.

Bei der Wahl des Studienschwerpunktes Biometrie ist die Erbringung von Leistungsnachweisen folgendermaßen eingeschränkt:

- a) Er/Sie muss eines der Nebenfächer Theoretische Medizin, Biologie, Psychologie wählen oder eine angewandte Diplomarbeit aus dem Bereich der Biometrie schreiben.
- b) Er/Sie muss mindestens zehn SWS aus dem Bereich Biometrie durch zwei Leistungsnachweise oder als Teil der Fachprüfung "Spezialgebiete der Statistik" nachweisen. Eine dieser Veranstaltungen muss die Vorlesung "Epidemiologische Methoden" oder "Planung und Auswertung klinischer Studien" sein.
- c) Hat der/die Kandidat/in nicht eines der Nebenfächer Theoretische Medizin, Biologie oder Psychologie gewählt, dann muss er/sie Grundkenntnisse in Theoretische Medizin oder Biologie durch die Teilnahme an Vorlesungen im Umfang von mindestens vier SWS nachweisen.

Bei der Wahl des Studienschwerpunktes Technometrie ist die Erbringung von Leistungsnachweisen folgendermaßen eingeschränkt:

- a) Er/Sie muss eines der Nebenfächer Chemie, Chemietechnik, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Physik wählen oder eine angewandte Diplomarbeit aus dem Bereich der Technometrie schreiben.

- b) Er/Sie muss einen Leistungsnachweis über die Lehrveranstaltung "Versuchsplanung" erbringen.
- c) Er/Sie muss mindestens zehn SWS aus dem Bereich Technometrie durch zwei Leistungsnachweise oder als Teil der Fachprüfung "Spezialgebiete der Statistik" nachweisen. Eine dieser Veranstaltungen muss die Vorlesung "Qualitätssicherung" sein.
- d) Hat der/die Kandidat/in nicht das Nebenfach Chemie, Chemietechnik, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau oder Physik gewählt, dann muss er/sie Grundkenntnisse in einem dieser Fächer durch die Teilnahme an Vorlesungen im Umfang von mindestens vier SWS nachweisen.

Bei der Wahl des Studienschwerpunktes Ökonometrie/Empirische Wirtschaftsforschung ist die Erbringung von Leistungsnachweisen folgendermaßen eingeschränkt:

- a) Hat der/die Kandidat/in nicht das Nebenfach Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre gewählt, dann muss er/sie den erfolgreichen Besuch einer volkswirtschaftlichen Grundvorlesung im Umfang von 4 V + 2 Ü nachweisen. Dafür entfällt der Leistungsnachweis für "Ökonometrie I".
- b) Er/Sie muss in "Quantitative Methoden im Nebenfach" die Lehrveranstaltung "Ökonometrie I" (4 V + 2 Ü) nachweisen (s. § 18 Absatz 1 e).
- c) Er/Sie muss im Studienelement IX die Lehrveranstaltung "Zeitreihenanalyse" wählen.
- d) Er/Sie muss im Studienelement XIV einen Leistungsnachweis in "Operations Research" (4 V + 2 Ü) erbringen.
- e) Er/Sie muss mindestens zehn SWS aus dem Bereich Ökonometrie/Empirische Wirtschaftsforschung durch zwei Leistungsnachweise oder als Teil der Fachprüfung "Spezialgebiete der Statistik" nachweisen.

Jede/r Kandidat/in kann höchstens einen Studienschwerpunkt wählen."

Artikel II

Diese Änderung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Statistik vom 24.01.2001 und des Rektorates der Universität Dortmund vom 7.3.2001.

Dortmund, 25. April 2001

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Studienordnung
für den Diplomstudiengang Statistik
an der Universität Dortmund
Vom 25. April 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Statistik an der Universität Dortmund vom 15. Mai 1998 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 10/98 S. 1), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.05.2000 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 7/2000), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort "Ökonometrie" ersetzt durch "**Ökonometrie/Empirische Kapitalmarktforschung**".
2. In 5.3 wird nach dem Wort "Maschinenbau" das Wort "**Mathematik**" und nach dem Wort "Sport" das Wort "**Philosophie**" eingefügt.
3. § 6 erhält folgende Fassung:

"Verschiedene Anwendungsbereiche der Statistik entwickeln zunehmend eine Eigenständigkeit, welche sich in einer spezialisierten Terminologie, in speziell adaptierten Methoden und in eigenständigen Organisationsformen ausdrückt. Das Statistikstudium zusammen mit dem gewählten Nebenfach ermöglicht einem Diplomstatistiker/einer Diplomstatistikerin, sich rasch diesen speziellen Anforderungen und Erwartungshaltungen des Arbeitsmarktes anzupassen. Trotzdem ist es notwendig, dass diese Anpassung soweit wie möglich schon während des Statistikstudiums vorgenommen werden kann. Daher kann einer der Studienschwerpunkte Biometrie, Technometrie oder Ökonometrie/Empirische Wirtschaftsforschung gewählt werden.

Wählt ein/e Student/in den Studienschwerpunkt Biometrie, so muss er/sie folgende Leistungen erbringen:

- a) Er/Sie muss eines der Nebenfächer
Theoretische Medizin,
Biologie,
Psychologie wählen
oder eine angewandte Diplomarbeit aus dem Bereich der Biometrie schreiben.
- b) Er/Sie muss Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn SWS aus dem Bereich Biometrie durch zwei Leistungsnachweise oder als Teil der Fachprüfung in "Spezialgebiete der Statistik" nachweisen. Eine dieser Veranstaltungen muss die Vorlesung Epidemiologische Methoden oder Planung und Auswertung klinischer Studien sein.

- c) Hat der/die Kandidat/in nicht eines der Nebenfächer
Theoretische Medizin,
Biologie oder
Psychologie gewählt,
dann muss er/sie Grundkenntnisse in Theoretische Medizin oder Biologie durch die
Teilnahme an Vorlesungen im Umfang von mindestens vier SWS nachweisen.

Es ist also möglich, sich für den Studienschwerpunkt Biometrie erst nach dem Vordiplom zu entscheiden, auch wenn keines der Nebenfächer Theoretische Medizin, Biologie oder Psychologie gewählt wurde. Allerdings muss dann die Diplomarbeit aus dem Bereich der Biometrie gewählt sein.

Wählt ein/e Student/in den Studienschwerpunkt Technometrie, so muss er/sie folgende Leistungen erbringen:

- a) Er/Sie muss eines der Nebenfächer
Chemie,
Chemietechnik,
Elektrotechnik,
Informatik,
Maschinenbau,
Physik wählen
oder eine angewandte Diplomarbeit aus dem Bereich der Technometrie schreiben.
- b) Er/Sie muss im Studienelement VIII die Lehrveranstaltung Versuchsplanung wählen.
- c) Er/Sie muss Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn SWS aus dem Bereich Technometrie durch zwei Leistungsnachweise oder als Teil der Fachprüfung in "Spezialgebiete der Statistik" nachweisen. Eine dieser Veranstaltungen muss die Vorlesung Qualitätssicherung sein.
- d) Hat der/die Kandidat/in nicht das Nebenfach
Chemie,
Chemietechnik,
Elektrotechnik,
Informatik,
Maschinenbau oder
Physik gewählt,
dann muss er/sie Grundkenntnisse in einem dieser Fächer durch die Teilnahme an Vorlesungen im Umfang von mindestens vier SWS nachweisen.

Es ist also möglich, sich für den Studienschwerpunkt Technometrie erst nach dem Vordiplom zu entscheiden, auch wenn keines der Nebenfächer Chemie, Chemietechnik, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau oder Physik gewählt wurde. Allerdings muss dann die Diplomarbeit aus dem Bereich der Technometrie gewählt sein.

Wählt ein/e Student/in den Studienschwerpunkt Ökonometrie/Empirische Wirtschaftsforschung, so muss er/sie folgende Leistungen erbringen:

- a) Hat der/die Kandidat/in nicht das Nebenfach Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre gewählt, dann muss er/sie den erfolgreichen Besuch einer volkswirtschaftlichen Grundvorlesung nachweisen. Er/Sie muss im Studienelement XI die Lehrveranstaltung Ökonometrie I nachweisen.

- b) Hat der/die Kandidat/in das Nebenfach Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre gewählt, so muss er/sie die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Ökonometrie I nachweisen.
- c) Er/Sie muss im Studienelement IX die Lehrveranstaltung Zeitreihenanalyse wählen.
- d) Er/Sie muss im Studienelement XIV einen Leistungsnachweis in Operations Research erbringen.
- e) Er/Sie muss Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn SWS aus dem Bereich Ökonometrie/Empirische Wirtschaftsforschung durch zwei Leistungsnachweise oder als Teil der Fachprüfung "Spezialgebiete der Statistik" nachweisen.

Es ist also möglich, sich für den Studienschwerpunkt Ökonometrie/Empirische Wirtschaftsforschung erst nach dem Vordiplom zu entscheiden, auch wenn keines der Nebenfächer Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre gewählt wurde. Allerdings muss dann die erfolgreiche Teilnahme an einer volkswirtschaftlichen Grundvorlesung nachgewiesen werden.

Jede/r Kandidat/in kann höchstens einen Schwerpunkt wählen.

Studienverlaufspläne bei Wahl eines Studienschwerpunktes (für die Semester 6 bis 8; ohne Nebenfach)

Studienverlaufsplan Biometrie:

5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Statistik V (4 V + 2 Ü)	Statistik VI (4 V + 2 Ü)		
entweder Stichprobenverfahren (4 V + 2 Ü) (L)	oder Versuchsplanung (4 V + 2 Ü) (L)	ein Gebiet der stochastischen Prozesse (4 V + 2 Ü)	Spezialgebiete der Statistik (4 V + 2 Ü)
Numerik I (4 V + 2 Ü) oder Operations Research (4 V + 2 Ü) (L)	Spezialgebiete der Statistik (2 V + 1 Ü) (L)	Quantitative Methoden im Nebenfach (4 V + 2 Ü) (L) evtl. <i>Epidemiologische Methoden</i> oder <i>Planung und Auswertung klinischer Studien</i>	Spezialgebiete der Statistik (4 V + 2 Ü): <i>Epidemiologische Methoden</i> oder <i>Planung und Auswertung klinischer Studien (wenn nicht unter Quantitative Methoden im Nebenfach)</i>
Fallstudien I (4 S) (L) Anteilig Nebenfach	Seminar (2 S) (L) Anteilig Nebenfach	Fallstudien II (4 S) (L) Anteilig Nebenfach	Seminar (2 S) (L) Anteilig Nebenfach

Studienverlaufsplan Technometrie:

5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Statistik V (4 V + 2 Ü)	Statistik VI (4 V + 2 Ü)		
	<i>Versuchsplanung</i> (4 V + 2 Ü) (L)	ein Gebiet der stochastischen Prozesse (4 V + 2 Ü)	Spezialgebiete der Statistik (4 V + 2 Ü)
Numerik I (4 V + 2 Ü) oder Operations Research (4 V + 2 Ü) (L)	Spezialgebiete der Statistik (2 V + 1 Ü) (L)	Quantitative Methoden im Nebenfach (4 V + 2 Ü) (L) evtl. <i>Qualitätssicherung</i>	Spezialgebiete der Statistik (4 V + 2 Ü): <i>Qualitätssicherung</i> (wenn nicht unter <i>Quantitative Methoden im Nebenfach</i>)
Fallstudien I (4 S) (L) Anteilig Nebenfach	Seminar (2 S) (L) Anteilig Nebenfach	Fallstudien II (4 S) (L) Anteilig Nebenfach	Seminar (2 S) (L) Anteilig Nebenfach

Studienverlaufsplan Ökonometrie/Empirische Wirtschaftsforschung:

5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Statistik V (4 V + 2 Ü)	Statistik VI (4 V + 2 Ü)		
entweder Stichprobenverfahren (4 V + 2 Ü) (L)	oder <i>Versuchsplanung</i> (4 V + 2 Ü) (L)	<i>Zeitreihenanalyse</i> (4 V + 2 Ü)	Spezialgebiete der Statistik (4 V + 2 Ü)
<i>Quantitative Methoden im Nebenfach: Ökonometrie I</i> (4 V + 2 Ü) (L)	Spezialgebiete der Statistik (2 V + 1 Ü) (L)	<i>Operations Research</i> (4 V + 2 Ü) (L)	Spezialgebiete der Statistik (4 V + 2 Ü)
Fallstudien I (4 S) (L) Anteilig Nebenfach	Seminar (2 S) (L) Anteilig Nebenfach	Fallstudien II (4 S) (L) Anteilig Nebenfach	Seminar (2 S) (L) Anteilig Nebenfach

Erläuterungen zu den drei Verlaufsplänen:

- Gemeinsam umrahmte Veranstaltungen werden gemeinsam im Hauptdiplom geprüft.
- (L) bedeutet, dass Leistungsnachweis benötigt wird.
- Besonderheiten der einzelnen Schwerpunkte sind jeweils kursiv gedruckt.
- Im Schwerpunkt Ökonometrie/Empirische Wirtschaftsforschung ist zu beachten, dass die Veranstaltung Ökonometrie I bereits für das fünfte Semester, im direkten Anschluss an Lineare Modelle, empfohlen wird."

Artikel II

Diese Änderung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Statistik vom 24.01.2001.

Dortmund, 25. April 2001

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Gemeinsame Prüfungsordnung
des englischsprachigen Zusatzstudiengangs
Spatial Planning for Regions in Growing Economies (SPRING)
an der Fakultät Raumplanung, Universität Dortmund, Deutschland
und
der School of Urban and Regional Planning(SURP) auf den Philippinen
für das SPRING ASIA Programm
Vom 20.04.2001**

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 88 Abs. 1 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Beschreibung des Programms

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 4 Zweck der Prüfung
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Abschlussgrad
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Abschnitt 2 Regelungen für das erste Jahr in Dortmund

- § 9 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 12 Umfang und Gliederung der Prüfung
- § 13 Fachprüfungen
- § 14 Interdisziplinäre Prüfungen
- § 15 Abschlussarbeit des ersten Teils(Final Paper)
- § 16 Annahme und Bewertung des Final Papers
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung

Abschnitt 3 Bestimmungen für das Zweite Jahr auf den Philippinen

- § 19 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Umfang und Gliederung der Prüfung
- § 22 Abgeben von Kursen
- § 23 Master Thesis
- § 24 Verteidigung der Master Thesis
- § 25 Nichtbestehen
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 27 Wiederholung von Prüfungen

Abschnitt 4 Übergreifende Bestimmungen

- § 28 Bescheinigung, Zeugnis und Urkunde
- § 29 Ungültigkeit der Prüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**Abschnitt 1:
Beschreibung des Programms**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau, Prüfungen und Prüfungsvorgaben des 1. und 2. Teils des SPRING Asia Programms welches gemeinschaftlich an der Universität Dortmund in der Fakultät Raumplanung und der School of Urban and Regional Planning an der University of Philippines durchgeführt wird.
- (2) Teil 1 (erstes Studienjahr) wird an der Universität Dortmund, Deutschland und Teil 2 an der "School of Urban and Regional Planning", University of the Philippines, Diliman, Quezon City, Philippinen durchgeführt.

**§ 2
Ziele des Studiums**

- (1) Der Zusatzstudiengang SPRING soll den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur endogenen Entwicklung von Distrikten, Regionen und Kommunen im Sinne einer eigenständigen Entwicklung vermitteln. Ein besonderes Anliegen des Programms ist es, die Management- und Organisationsfähigkeiten zu verbessern, damit die soziale und technische Infrastruktur in den Bereichen Beschäftigung, Bildung, Kleingewerbe und Verkehr entwickelt wird, unter Beachtung der natürlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und sozialen Gegebenheiten .
- (2) Gegenstand der Lehre sind die ausschließlich auf die besondere Situation der Entwicklungsländer zugeschnittenen Methoden und Techniken sowie theoretische Grundlagen, die in der Feldphase angewendet werden.

**§ 3
Inhalte des Studiums**

- (1) Das erste Jahr des Zusatzstudiengangs SPRING ist in drei Studienabschnitte gegliedert:
 - Analyse regionaler Planungsbedingungen,
 - Planung und Programmentwicklung,
 - Plan- und Programmimplementierung und Operationsplanung.Um die Integration der einzelnen Aspekte zu Gewähr leisten beginnt jede der drei Phasen mit einer Blockveranstaltung „Planning and Programming“ und endet mit einem „Planungs-Workshop“.
- (2) In den Studienabschnitten werden die folgenden Studienfächer angeboten:
 - Landwirtschaftliche Entwicklungsplanung,
 - Ökologie und Umweltplanung,
 - Finanzierung und Budgetierung,
 - Regionale Siedlungsplanung,
 - Organisation und Management,
 - Kleingewerbeförderung,
 - Soziale Infrastruktur und Demografie,
 - Verkehrsplanung,
 - Entwicklungstheorien und -strategien

- Land Management
 - praxisorientierte Luftbildauswertung/Planungskartografie
 - Einführung in das deutsche Planungssystem
 - Kurzeinführung in Geografische Informationssysteme (GIS)
 - Einsatz von Computern in der Planung.
- (3) Im zweiten Jahr an der School of Urban and Regional Planning werden die praktischen Fähigkeiten, die im ersten Jahr vermittelt wurden, angewendet. Den größten Umfang bildet ein intensiver Field-Workshop, aus dem Bereich der Distrikt bzw. Regionalentwicklung, um die Praxisorientierung zu vermitteln. Weitere Seminare behandeln soziale, ökonomische, administrative und politische Aspekte von Distriktentwicklungsplanung.

Auf die drei angebotenen Seminare:

- Regional Planning Analysis
 - Research Methods in Planning
 - Special Problems / Topics in Regional Planning
- folgt der
- Regional Planning Workshop.

Den Abschluss des Programms bildet die Anfertigung einer individuellen Master Thesis.

§ 4

Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine Tätigkeit in der ländlichen Entwicklungsplanung notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen allein und in Gruppen selbstständig zu arbeiten. Insbesondere sollen sie in der Lage sein, Methoden und Verfahren zur Entwicklungsplanung und zum Management regionaler Entwicklungsprozesse auf der räumlichen Ebene von Distrikt und Region anzuwenden.
- (2) Durch die bestandenen Prüfungen im ersten Jahr weisen die Studierenden nach, dass sie die Voraussetzung für die Fortsetzung des zweiten Studienabschnitts an der Partneruniversität auf den Philippinen erfüllen.
- (3) Am Ende des gesamten akademischen Programms wird von den Studierenden erwartet, dass sie sich Planungstheorien und -konzepte angeeignet haben, ihre Relevanz und Anwendbarkeit beurteilen können sowie Professionalität in der Handhabung von Forschungsmethoden und Techniken nachweisen können. Ebenso wird die Fähigkeit von kritischer Analyse und unabhängigem Denken erwartet, sowie die Anwendung origineller und innovativer Lösungswege. Von den Studierenden wird erwartet, eine Studie gemäß ihres Interesses in der Region des Regional Planning Workshops durchzuführen, deren Thema mit dem Komitee für die Master Thesis abzustimmen ist

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Einschreibung sind:
1. Nachweis über den akademischen Abschluss, mindestens eines "Bachelor Degrees" (in der Regel mindestens mit einem Durchschnitt von B-/60%/befriedigend) oder eines vergleichbaren Grades in Stadt- und Regionalplanung oder in einer planungsrelevanten

- ten Disziplin mit Schwerpunkt in Ökonomie, Geografie, Städtebau, Landwirtschaft, technischer Infrastrukturplanung oder Verwaltungswissenschaft,
2. Nachweis über eine ausreichende, nach Hochschulabschluss mindestens zweijährige Planungspraxis in Behörden, Planungsbüros oder sonstigen Planungseinrichtungen mit Aufgabenstellungen im Bereich der regionalen Entwicklungsplanung,
 3. Nachweis über gute englische Sprachkenntnisse (TOEFL: mindestens 540 Punkte oder ELTS-Test des British Council: mindestens "band 5"), sofern Englisch nicht Ausbildungssprache war.
- (2) Über die Zulassung zum Studium entscheidet auf der Grundlage der eingereichten schriftlichen Unterlagen und der genannten Qualifikationskriterien ein Auswahlgremium in Abstimmung mit der Partneruniversität und mit Unterstützung des Akademischen Auslandsamtes der Universität Dortmund.
 - (3) Mitglieder des Auswahlgremiums sind die Partnerschaftsbeauftragten der beiden Universitäten und die Leiter/innen des Zusatzstudiengangs in Dortmund und den Philippinen, bzw. deren Vertreter/innen. Stipendiengeber können gemäß ihren Belangen beteiligt werden.

§ 6

Abschlussgrad

- (1) Nach erfolgreicher Beendigung des ersten Teils erhalten die Studierenden ein benotetes englisches Zwischenzeugnis. Es enthält die Gesamtnote, die sich aus den Noten für die einzelnen Fächer, der Durchschnittsnote der interdisziplinären Prüfungen und der Note des Final Papers zusammensetzt. Das Thema des Final Papers wird im Zeugnis genannt.
- (2) Falls das Studium nach dem ersten Jahr nicht fortgesetzt werden soll, wird das Zertifikat „Postgraduate Diploma in Regional Development Planning and Management“ von der Fakultät Raumplanung der Universität Dortmund aufgrund der abgelegten Prüfungen ausgestellt.
- (3) Das erfolgreiche Bestehen des ersten Teils bildet die Voraussetzung zur Teilnahme am zweiten Teil des Zusatzstudiengangs an der "School of Urban and Regional Planning", University of the Philippines, Diliman, Quezon City, Philippinen.
- (4) Nach dem Bestehen des zweiten Teils des Zusatzstudiengangs SPRING an der Partneruniversität wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Abschlusszeugnis über beide Teile ausgestellt. Gleichzeitig wird der akademische Grad "Master of Science" (M. Sc.) in „Regional Development Planning and Management“ von beiden Universitäten gemeinschaftlich verliehen.
- (5) Die Verleihung des Grades setzt voraus, dass der Studierende mindestens ein Jahr an der University of the Philippines studiert hat. Über Ausnahmen entscheidet der Direktor des Graduiertenprogramms.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Studierenden sollen das Programm innerhalb von zwei Jahren abschließen.
 1. Die Regelstudienzeit für den ersten Teil des Zusatzstudiengangs SPRING, der an der Universität Dortmund erbracht wird, beträgt ein Jahr.

2. Die Regelstudienzeit für den zweiten Teil an der Universität der Philippinen beträgt 11 Monate.
 3. Während des ersten Semesters von Teil 2 belegen die Studierenden die drei Prüfungsfächer und beginnen mit den Vorbereitungen für den Planungs-Workshop und der Master Thesis. Der regionale Planungs-Workshop wird im Sommersemester abgeschlossen. Die Master Thesis kann während des zweiten Semesters oder am Ende der 11-monatigen Studienzeit abgeschlossen werden.
- (2) Das gesamte Programm umfasst 78 Semesterwochenstunden.
1. Der Studienumfang umfasst für den ersten Teil 53 Semesterwochenstunden, verteilt auf zwei Semester. Die Studieninhalte sind so auszuwählen, dass das Studium in der Studienzeit abgeschlossen werden kann.
 2. Teil 2 umfasst 25 Semesterwochenstunden verteilt auf zwei Semester und ein Sommerkurs.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er diese nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungsfrist erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Die Art der Täuschung ist aktenkundig zu machen.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Die Ausschlussgründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 kann die Kandidatin oder der Kandidat binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Prüfungstermin verlangen, dass diese Feststellung bzw. Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

**Abschnitt 2:
Bestimmungen für das erste Jahr in Dortmund**

**§ 9
Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Prüfungen des ersten Teils können, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, ersetzt werden (§ 12 Abs. 2).
- (2) Alle Studierenden eines Studienjahrgangs gelten ohne ein weiteres Anmelde- oder Zulassungsverfahren als zu den Prüfungen gemeldet.
- (3) Macht ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, dass gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Das Prüfungsverfahren muss die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubes berücksichtigen. Eine Studentin oder ein Student, die bzw. der die Fristen des Erziehungsurlaubes in Anspruch nehmen will, muss dies gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären. Diese Erklärung muss eine Auskunft gemäß § 16 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz darüber beinhalten, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume sie oder er die Fristen in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

**§ 10
Prüfungsausschuss**

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen bildet die Fakultät Raumplanung einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertretungen gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er entscheidet über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs-

ordnung und erledigt die ihm durch diese Prüfungsordnung im Einzelnen zugewiesenen weiteren Aufgaben. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind.
- (6) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie der Beisitzenden nicht mit.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer ein einschlägiges Studium mindestens mit einem Diplom oder einer vergleichbaren Prüfung abgeschlossen hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine selbstständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausübt oder in den zwei der Prüfung vorangegangenen Jahren ausgeübt hat.
- (3) Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 12

Umfang und Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus

- den Fachprüfungen in den Studienfächern:
 1. Landwirtschaftliche Entwicklungsplanung,
 2. Ökologie und Umweltplanung,
 3. Finanzierung und Budgetierung,
 4. Regionale Siedlungsplanung,
 5. Organisation und Management,
 6. Kleingewerbeförderung,
 7. Soziale Infrastruktur und Demografie,
 8. Verkehrsplanung,
 9. Entwicklungstheorien und -strategien
- den interdisziplinären Prüfungen innerhalb der Blockveranstaltungen (Planungs-Workshops) am Ende der entsprechenden Studienabschnitte
 1. nach dem ersten Studienabschnitt: "Analyse regionaler Planungsbedingungen",
 2. nach dem zweiten Studienabschnitt: "Planung und Programmentwicklung",
 3. nach dem dritten Studienabschnitt: "Plan- und Programmimplementierung und Operationsplanung",
- der Abschlussarbeit des ersten Teils.

§ 13

Fachprüfungen

- (1) Die Studierenden des Zusatzstudiengangs haben studienbegleitend an einer Prüfung in jedem der neun Studienfächer teilzunehmen.
- (2) Die schriftlichen Prüfungen bestehen in je einer zweistündigen Klausurarbeit. In Ausnahmefällen können nach vorheriger Festlegung durch die Lehrenden Prüfungen in Form einer schriftlichen Hausarbeit, der Bewertung einer Übung oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat) abgelegt werden.
- (3) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden auf Wunsch der Studierenden als Gruppenprüfung (maximal 3 Kandidatinnen und Kandidaten) oder Einzelprüfung abgelegt.
- (4) Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer oder Beisitzende.

§ 14

Interdisziplinäre Prüfungen

- (1) Die interdisziplinären Prüfungen in den Blockveranstaltungen (Planungs-Workshops) sollen dokumentieren, dass der Studierende gelernt hat, die in dem jeweiligen Studienabschnitt vermittelten Inhalte und Verfahrensweisen aktiv zu handhaben.
- (2) Die interdisziplinären Prüfungen werden jeweils in Form einer benoteten Übung abgelegt.

§ 15

Abschlussarbeit des ersten Teils

- (1) Die Abschlussarbeit wird nach Abschluss der drei Studienabschnitte des ersten Teils in einem Zeitraum von fünf Wochen in englischer Sprache geschrieben.
- (2) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Zeit ein interdisziplinäres Problem der Regionalentwicklung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und Lösungswege aufzuzeigen.
- (3) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit in der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat Gelegenheit, Vorschläge für das Thema und die Prüferinnen und Prüfer zu machen. Den Vorschlägen soll nach Möglichkeit entsprochen werden.
- (5) Bei der Strukturierung der Abschlussarbeit sind die Prüferinnen und Prüfer behilflich. Während der Bearbeitungszeit sind mindestens zwei Arbeitsbesprechungen mit den Prüferinnen und Prüfern vorgesehen. Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Benennung von wichtigen Literaturangaben behilflich.
- (6) Es besteht die Möglichkeit, dass bis zu zwei Kandidatinnen und Kandidaten eine Abschlussarbeit gemeinsam abfassen. Die Beiträge der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten müssen abgrenzbar, gekennzeichnet und für sich bewertbar sein.
- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre bzw. seine Arbeit - im Falle einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 16

Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.
- (2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern zu begutachten und zu benoten. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) Die Abschlussarbeit ist innerhalb von vierzehn Tagen von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu benoten.

**§ 17
Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern nach dem deutschen Notensystem festgesetzt und die SPRING-Noten mit aufgeführt. Das SPRING Notensystem wird auch von der Partneruniversität in Manila angewendet.

Deutsches Notensystem			SPRING Notensystem	
Sehr gut	eine hervorragende Leistung	1.0 1.3	A	Excellent
Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	1.7 2.0 2.3	B+	Very Good
Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	2.7 3.0 3.3	B-	Good
Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	3.7 4.0	C	Pass
Nicht Ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	5.0	D	Failure

- (2) Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnitt aus den Noten der neun studienbegleitenden Prüfungen, die je 1-fach gewichtet werden, der Durchschnittsnote für die drei interdisziplinären Prüfungen in den Blockveranstaltungen (Planungs-Workshops), die 1,5-fach gewichtet wird und der Note für die Abschlussarbeit, die 2-fach gewichtet wird.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.
- (4) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu beurteilen.
- (5) Die Teilnahme und die Erstellung eines Fachbeitrags zur Exkursion und dem begleitenden Seminar "Einführung in das deutsche Planungssystem" wird mit Bestanden/Nicht Bestanden im Zeugnis vermerkt. Für die Workshops "Einsatz von Computern in der Planung", "praxisorientierte Luftbilddauswertung/Planungskartografie" sowie "Kurzeinführung in Geografische Informationssysteme (GIS)" wird eine erfolgreiche Teilnahme im Zeugnis bescheinigt

**§ 18
Wiederholung**

- (1) Die Fachprüfungen und die interdisziplinären Prüfungen können bei nicht ausreichenden Leistungen bis zu zweimal und die Abschlussarbeit einmal wiederholt werden.

- (2) Die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuss.

Abschnitt 3:

Bestimmungen für das zweite Jahr auf den Philippinen

§ 19

Prüfungen sowie Prüferinnen und Prüfer

Die schriftlichen Prüfungen werden in den Prüfungsfächern am Ende des Zusatzstudienganges abgelegt. Die Prüfungsdauer beträgt drei (3) Stunden.

Prüfungsfächer sind:

- Regional Planning Analysis (Analyse der Regionalplanung)
- Spatial Problems in Urban and Regional Planning (Räumliche Probleme der Stadt- und Regionalplanung)
- Research Methods in Planning (Forschungsmethoden in der Planung)

Prüferinnen und Prüfer in den o.g. Prüfungsfächern sind die jeweiligen Dozentinnen und Dozenten.

§ 20

Prüfungsausschuss

Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüferinnen und Prüfer müssen in schriftlicher Form über die Dekanin oder den Dekan der School of Urban and Regional Planning (SURP), University of the Philippines, an die Rektorin oder den Rektor derselben gerichtet werden. Wenn nötig, kann die Rektorin oder der Rektor einen Ausschuss zur Entscheidung über den Widerspruch bilden.

§ 21

Umfang und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung umfasst
1. die drei Prüfungsfächer
 - Regional Planning Analysis (Analyse der Regionalplanung) (P214)
 - Spatial Problems in Urban and Regional Planning (Räumliche Probleme der Stadt- und Regionalplanung) (P229)
 - Research Methods in Planning (Forschungsmethoden in der Planung) (P299)
 2. den Regionalplanungs-Workshop (P 210.1)
 3. die Abschlussarbeit (Master Thesis) (P 300)
- (2)
1. In jedem der drei Studienfächer wird am Semesterende eine abschließende Prüfung abgelegt.
 2. Das Hauptergebnis des Regionalplanungs-Workshops ist die Erstellung eines umfassenden gebietsbezogenen Entwicklungsplanes oder eines vergleichbaren Planes auf Provinz- oder Distriktebene, welcher am Ende des Sommersemesters vorgelegt wird. Die Studierenden werden sowohl nach dem Gruppenergebnis als auch nach den individuellen Beiträgen zu diesem Ergebnis bewertet.
 3. Die Richtlinien für die Anfertigung der Master Thesis werden unter § 23 gesondert erläutert.

§ 22
Aufgeben von Kursen

Studierende können mit der Zustimmung der/des entsprechenden Dozentin / Dozenten und der Dekanin / des Dekans oder der Direktorin / des Direktors des Graduiertenprogrammes einzelne Kurse aufgeben. Dazu ist das dafür vorgesehene Formular auszufüllen.

Diese Regelung gilt nur, wenn die Abwesenheit noch nicht mehr als 20 v. H. der gesamten für den betroffenen Kurs vorgesehenen Vorlesungszeit erreicht hat.

Erfolgt die Aufgabe, nachdem drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der Vorlesungszeit abgelaufen sind, hat das betreffende Fakultätsmitglied, in Abhängigkeit von den bisher erbrachten Kursleistungen der / des Studierenden, auf dem oben genannten Formular anzugeben, ob der Kurs mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet werden soll.

Jede/r Studierende, die/der einen Kurs ohne Genehmigung von Dekanin /Dekan oder Direktorin / Direktor aufgibt, kann vom weiteren Studienverlauf ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 23
Master Thesis

(1) Anforderungen an die Master Thesis

Die Master Thesis soll

1. eine originäre und bedeutende Forschungsleistung oder kreative Arbeit beinhalten;
2. die Fähigkeit der / des Studierenden nachweisen, eine kritische Einschätzung der zu dem gewählten Forschungsthema durchgeführten Arbeiten vorzunehmen; sowie
3. die Fähigkeit zeigen, die Forschungsergebnisse in einer systematischen und wissenschaftlichen Art und Weise darzustellen.

(2) Anfertigung der Master Thesis

Folgende aufeinander folgende Schritte müssen bei der Anfertigung der Master Thesis von den Studierenden beachtet werden:

1. Auswahl des Themas und Themenvorschlag

So früh wie möglich nach der Einschreibung in den Zusatzstudiengang und noch vor oder bei der Anmeldung zur Master Thesis (P300), soll die/der Studierende ihren/seinen Studienschwerpunkt bestimmen, basierend unter anderem auf ihrem/seinem bisherigen universitären und beruflichen Hintergrund sowie ihren/seinen Forschungsinteressen und Erfahrungen. Innerhalb dieses Studienschwerpunktes soll die/der Studierende bei der Anmeldung von P300 ein vorläufiges Thema für die Master Thesis auswählen.

2. Auswahl der Betreuerin / des Betreuers und des Prüfungsausschusses

Anschließend an die Auswahl des Themas, stehen der / dem Studierenden folgende Möglichkeiten offen:

- a. eine Betreuerin / einen Betreuer aus den Reihen der Fakultätsmitglieder der SURP auszuwählen, vorausgesetzt, dass diese/r in dem gewählten Themengebiet lehrt; oder
- b. die Direktorin / den Direktor des Graduiertenprogrammes zu bitten, eine Betreuerin oder einen Betreuer auf Empfehlung der Gruppenleiterin / des Gruppenleiters im Studienschwerpunkt der/des Studierenden zuzuweisen.

(3) Betreuerin und Betreuer

Die Betreuerin / der Betreuer ist verantwortlich für

1. die Beratung der / des Studierenden bei der Erarbeitung des Vorschlags für die Master Thesis;
2. die Begleitung und Betreuung ihrer / seiner Forschungsarbeit;
3. die Vorlage eines jährlichen Evaluierungsberichtes beim Graduate Committee; und
4. die Zulassung ihrer / seiner Master Thesis zur Disputation.

(4) Komitee für die Master Thesis

Ein Komitee für die Master Thesis, bestehend aus Betreuerin / Betreuer, Zweitbetreuerin / Zweitbetreuer, falls vorhanden, und einer Lektorin / einem Lektor, wird bei Abschluss des Kurses einberufen.

Das Komitee besteht aus fest angestellten Vollzeitmitarbeitern der Fakultät, die mindestens über einen masters degree verfügen müssen. Über Ausnahmen entscheidet auf Empfehlung und Bestätigung der Fakultät die Dekanin / der Dekan oder die Direktorin / der Direktor. Hauptberufliche externe Dozentinnen / Dozenten, emeritierte Professorinnen / Professoren und Expertinnen / Experten aus externen Institutionen können mit Genehmigung der Dekanin / des Dekans, bzw. der Direktorin / des Direktors als Zweitbetreuerinnen / Zweitbetreuer, Lektorinnen / Lektoren und Diskussionsteilnehmerinnen / -teilnehmer fungieren. Eine/r von ihnen sollte die Vertreterin / der Vertreter der Universität Dortmund sein.

(5) Funktion des Komitees für die Master Thesis

Das Komitee für die Master Thesis soll

1. den Themenvorschlag für die Master Thesis genehmigen und
2. den Entwurf der Master Thesis zur mündlichen Disputation zulassen.

(6) Funktion der Lektorin / des Lektors

Die Funktionen der Lektorin / des Lektors sind:

1. die Master Thesis für die Disputation zu evaluieren und
2. sie zum Disputationsausschuss zuzulassen.

(7) Wechsel der Betreuerin / des Betreuers bzw. der Lektorin / des Lektors

Ist eine Betreuerin / ein Betreuer, bzw. eine Lektorin / ein Lektor länger als ein Semester beurlaubt, ernannt die Dekanin / der Dekan, bzw. die Direktorin / der Direktor eine neue Betreuerin / einen neuen Betreuer, bzw. eine neue Lektorin / einen neuen Lektor auf Empfehlung der zuständigen Organe.

Wünscht ein/e Studierende/r einen Wechsel der Betreuerin / des Betreuers bzw. der Lektorin / des Lektors, hat sie/er sich schriftlich auf dem Verfahrensweg an die Dekanin / den Dekan, bzw. die Direktorin / den Direktor zu wenden.

Betreuerin / Betreuer oder Lektorin / Lektor können bei Vorliegen triftiger Gründe einen Antrag auf Entbindung von ihren Pflichten stellen.

(8) Zahl der zu betreuenden Studierenden

Die Anzahl der zu betreuenden Studierenden (Thesis- und Dissertationsstudenten und -studentinnen eingeschlossen) bleibt dem Ermessen des Fakultätsrates überlassen, entsprechend dem Fach und gemäß den Universitätsregeln und -vorschriften.

(9) Der Themenvorschlag für die Master Thesis

Die / der Studierende legt der Betreuerin / dem Betreuer, gegebenenfalls der Zweitbetreuerin / dem Zweitbetreuer, und der Lektorin / dem Lektor einen schriftlichen Themenvorschlag für die Master Thesis vor. Bei Genehmigung des Themenvorschlages, kann die / der Studierende ihre / seine Forschungstätigkeiten aufnehmen. Eine beglaubigte Kopie des Themenvorschlages und ein ordnungsgemäß von den Mitgliedern des Komitees für die Master Thesis unterzeichnetes Formular, welches den Vorschlag genehmigt, wird auf dem Verfahrensweg der Dekanin / dem Dekan, bzw. der Direktorin / dem Direktor vorgelegt.

§ 24

Disputation der Master Thesis

(1) Disputationsausschuss

Nachdem der vollständige Entwurf der Master Thesis von den Mitgliedern des Komitees für die Master Thesis positiv beurteilt wurde, lassen diese ihn bei der Dekanin / dem Dekan, bzw. der Direktorin / dem Direktor auf dem Verfahrensweg für die mündliche Disputation zu.

Der Disputationsausschuss besteht aus mindestens drei und nicht mehr als fünf Mitgliedern, welche von der Dekanin / dem Dekan, bzw. der Direktorin / dem Direktor auf Empfehlung der zuständigen Organe ernannt werden. Maximal zwei von fünf Mitgliedern oder eines von drei Mitgliedern des Disputationsausschusses können aus einer externen Organisation kommen, d.h. von außerhalb der Fakultät oder der Universität.

Der Vorsitz des Disputationsausschusses soll durch eine andere / einen anderen als die Betreuerin / den Betreuer geführt werden.

(2) Durchführung der Disputation

Zeitpunkt und Durchführungsort der Disputation werden mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin offiziell durch das zuständige „Graduate Studies Büro / Komitee“ angekündigt. Der Zeitplan der Disputation darf nur auf Empfehlung des Disputationsausschusses auf dem Verfahrensweg und mit förmlicher Genehmigung der Dekanin / des Dekans bzw. der Direktorin / des Direktors geändert werden.

Die Disputation darf nur abgehalten werden, wenn alle Mitglieder des Disputationsausschusses das Manuskript der Master Thesis mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Disputationstermin erhalten haben und alle Mitglieder des Disputationsausschusses anwesend sind; ausgenommen sind Programme, in denen eine Einbeziehung ausländischer Zweitbetreuerinnen / -betreuer oder ausländischer externer Prüferinnen / Prüfer erforderlich ist. Im Falle einer Abwesenheit der / des Letztgenannten muss diese / dieser ihre / seine Kommentare der / dem Vorsitzenden des Disputationsausschusses übermitteln, welche/r sie in den Abschlussbericht des Ausschusses einarbeitet. Bei Abwesenheit eines der anderen Mitglieder des Disputationssausschusses wird die Disputation vertagt.

(3) Bewertung

Es gibt drei mögliche Bewertungen der Disputation: „Pass“ („Bestanden“), „Provisional Pass“ („Bestanden mit Auflagen“) oder „Fail“ („Nicht bestanden“). „Nicht bestanden“ bedeutet, dass mindestens zwei der fünf, bzw. eines der drei Mitglieder des Disputationsausschusses eine erhebliche Überarbeitung der Master Thesis verlangen. Jedes Mitglied des Disputationsausschusses, welches die Master Thesis ablehnt, muss diese Ablehnung schriftlich begründen. Die schriftliche Begründung wird dem Abschlussbericht des Disputationsausschusses beigelegt.

„Provisional Pass“ bedeutet, dass geringfügige Änderungen der Master Thesis notwendig sind. Alle Mitglieder des Disputationsausschusses müssen den Änderungsvorschlägen zustimmen, welche schriftlich konkretisiert und dem Abschlussbericht des Disputationsausschusses beigelegt werden müssen. Ein zweiter Bewertungsbogen darf erst unterzeichnet werden, nachdem die / der Studierende die verlangten Änderungen in die Master Thesis eingearbeitet hat und der Disputationsausschuss dieses bescheinigt hat.

Das Ergebnis der Disputation muss der Dekanin / dem Dekan bzw. der Direktorin / dem Direktor auf dem Verfahrensweg am ersten auf die Disputation folgenden Arbeitstag mitgeteilt werden.

(4) Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation

Besteht die / der Studierende die Disputation, ist die Master Thesis angenommen. Besteht die / der Studierende die Disputation nicht, kann sie / er diese im Laufe eines akademischen Jahres nach dem ersten Disputationstermin wiederholen. Ein nochmaliges Nichtbestehen der Disputation führt zum Ausschluss der Studentin / des Studenten aus dem laufenden Master-Programm. Darüber hinaus schließt ein zweites Nichtbestehen die Studentin / den Studenten von der Zulassung zu anderen Master-Programmen an demselben Fachgebiet oder derselben Fakultät aus.

- (5) Acht gebundene Kopien der anerkannten Master Thesis sollen eingereicht, und wie folgt verteilt werden: das Original an die Universitätsbibliothek, eine Kopie an die Abteilung für Graduiertenprogramme der School of Urban and Regional Planning, eine Kopie an die Gesamtuniversität, eine Kopie an die Fakultät, eine Kopie an die / den Studierende/n, eine Kopie an die Universität Dortmund, eine Kopie an die Behörden des Gastgebietes bzw. Distrikts, in dem die Forschungsarbeit durchgeführt wurde, und eine Kopie an die Nationalbibliothek.

§ 25

Nichtbestehen

Für das zweite Jahr auf den Philippinen gilt: Die Gesamtprüfung für das zweite Jahr ist endgültig nicht bestanden bei:

1. Vorliegen eines Notendurchschnittes von schlechter als 2.0.
2. Zweimaligem Nichtbestehen der Disputation zur Master Thesis.

**§ 26
Evaluierung und Benotung von Prüfungen**

(1)

Philippinisches Notensystem		SPRING Notensystem
1.00 1.25	Excellent	A
1.5 1.75	Very Good	B+
2.00 2.25	Good	B-
2.50 2.75	Satisfactory	C
3.00	Passed	C
4.00	Conditional Failure	
5.00	Fail	D
DRP	Dropped	
Inc.	Incomplete	

(2) Mindestanforderungen an den Notendurchschnitt

Um eine gute Leistung vorzuweisen, muss ein/e Studierende/r einen Notendurchschnitt von mindestens 2.0 aufweisen. Sollte ihr / sein Notendurchschnitt schlechter als 2.0 sein, wird die Studentin / der Student von dem MA (SPRING)-Programm disqualifiziert.

(3) Regelung zur Note „Incomplete“

Eine Studentin / ein Student deren / dessen Prüfungsleistungen während eines Semesters im Umfang bis zu 50% als „Incomplete“ bewertet wurden, darf sich in das folgende Semester mit einem reduzierten Studienumfang einschreiben, vorausgesetzt, dass sie / er die unvollständigen Prüfungsleistungen innerhalb des auf die Benotung folgenden Jahres erbringt. Werden die Leistungen zu mehr als 50% mit „Incomplete“ bewertet, darf sie / er sich so lange nicht in das folgende Semester einschreiben, bis die unvollständigen Prüfungsleistungen erbracht sind.

(4) Regelung zur Note „Conditional“

Wird eine Studentin / ein Student mit der Note „Conditional“ (4.00) bewertet, muss sie / er sich einer weiteren Prüfung unterziehen, in der festgelegt wird ob mit „Pass“ oder mit „Fail“ benotet wird. Das erste und das zweite Prüfungsergebnis werden in das Abschlusszeugnis eingetragen.

**§ 27
Wiederholung von Prüfungen**

Eine Studentin / ein Student, die / der die Disputation zur Master Thesis nicht besteht, bekommt eine Wiederholungsmöglichkeit. Im Falle eines Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung erlischt die Möglichkeit der Studentin / des Studenten zur Erlangung des Abschlusses.

**Abschnitt 4:
Gemeinsame Bestimmungen**

§ 28

Abschrift, Abschlusszeugnis und Urkunde

- (1) Eine Abschrift der Einzelnoten und der Gesamtnote von Teil 1 des Programms sind Bestandteil des Abschlusszeugnisses.
- (2) Die Abschrift trägt das Datum des Tages, an dem das Final Paper abgegeben worden ist.
- (3) Auf dem Abschlusszeugnis sind die Kurse des zweiten Studienjahres mit Noten und die Durchschnittsnote aufgeführt. Die Noten „Pass“ oder „Fail“ werden für die Master Thesis aufgeführt.
- (4) Eine Urkunde, von beiden Fakultäten unterzeichnet, wird verliehen und mit dem Siegel der Fakultäten bzw. Universitäten versehen.

§ 29

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Diese oder dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung für den asiatischen Teil des englischsprachigen Zusatzstudiengangs Spatial Planning for Regions in Growing Economies (SPRING-ASIA) an der Fakultät Raumplanung, Universität Dortmund, tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft und ersetzt dann für SPRING ASIA die gültige Prüfungsordnung vom 24.03.1998.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Raumplanung vom 16.10.1999 und des Senats der Universität Dortmund vom 9.12.1999.

Dortmund, 20.04.2001

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein